

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 2

Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.05



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	47
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Erneute Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes	47
	Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Heideweg“ unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes „Streystättenfeld II“ in einem Teilbereich „SO-Gebiet“ in der Ortschaft Grußendorf	49
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2005	51
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2005	52
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2005	53
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2005	54
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	10. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung	56
	Friedhofsordnung	57

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2005	66
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2005	68
	Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Volkse	69
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2005	70
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2005	72
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2005	73
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung	74
Gemeinde Diddlese	Haushaltssatzung 2005	76
Gemeinde Meine	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen	78
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	82
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2005	86
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2005	88
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2005	89

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltamt
66/3295-14/805

Gifhorn, den 03.02.2005

Herr Hans-Heinrich Heuke, Altes Hohes Feld 4 a, 38531 Rötgesbüttel, hat mit Datum vom 08.11.2004 beantragt, in der Gemarkung Rötgesbüttel, Flur 2, Flurstücke 16/1, 271/18, 273/18 und der Flur 4, Flurstück 135/41 im Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz“, eine Fläche von der Größe von ca. 7,28 ha aufzuforsten.

Gemäß Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 24) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. Nr. 27/2002) ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Gemeinde Sassenburg
Az.: 61.20.20

Sassenburg, 08.02.2005

Erneute Bekanntmachung

Die am 30.09.2004 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 25.10.2004 der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 12.11.2004, Az.: 204.1.21101-51025-016/2312, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend

¹ abgedruckt auf Seite 91 dieses Amtsblattes

ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung Folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bekanntmachung vom 14.12.2004 (Amtsblatt für den LK Gifhorn Nr. 14) wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg wird mit dieser erneuten Bekanntmachung (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) rückwirkend zum 14.12.2004 wirksam.

Gemeinde Sassenburg

In Vertretung (L. S.)
Behrens

Gemeinde Sassenburg
Az.: 61.26.02.22

Sassenburg, 08.02.2005

Erneute Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde hat am 30.09.2004 den Bebauungsplan „Heideweg“ unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes „Streystättenfeld II“ in einem Teilbereich „SO-Gebiet“ in der Ortschaft Grußendorf gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung

² abgedruckt auf Seite 92 dieses Amtsblattes

abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung Folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bekanntmachung vom 30.12.2004 (Amtsblatt für den LK Gifhorn Nr. 15) wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Der Bebauungsplan „Heideweg“ unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes „Streystättenfeld II“ in einem Teilbereich „SO-Gebiet“ in der Ortschaft Grußendorf der Gemeinde Sassenburg wird mit dieser erneuten Bekanntmachung (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) rückwirkend zum 30.12.2004 wirksam.

Gemeinde Sassenburg

In Vertretung (L. S.)
Behrens

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.981.200 €	in der Einnahme auf	1.716.400 €
in der Ausgabe auf	5.981.200 €	in der Ausgabe auf	1.716.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.799.500 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2004 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
21,1766 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 14.12.2004

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 25.02.2005

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 02.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	899.600 €
	in der Ausgabe auf	1.191.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	84.100 €
	in der Ausgabe auf	84.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 345 v. H. |

Jembke, den 02.02.2005

Schulze
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Jembke, 25.02.2005

Schulze
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.939.100 €
	in der Ausgabe auf	7.065.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	952.700 €
	in der Ausgabe auf	952.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 133.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 177.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt berechnet:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 51,54 v. H. festgesetzt.

Brome, den 16. Dezember 2004

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.03. bis einschl. 22.03.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Brome, den 16.02.2005

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 02.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	579.600 €
	in der Ausgabe auf	579.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	582.900 €
	in der Ausgabe auf	582.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 02.02.2005

Gemeinde Tiddische

Meyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 15.02.2005 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel unterstehen.

§ 2 Friedhofsziel

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Isenbüttel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Wettmershagen sind die Ortsteile Allenbüttel und Jelpke zugeordnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 5 Einzelvorschriften

Verboten ist auf den Friedhöfen:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle -, soweit es nicht besonders genehmigt ist, zu befahren.
3. Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen. Dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach dem Gesetz bestraft.
4. Grabstätten mutwillig zu beschädigen.
5. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

6. Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist.
7. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
8. Sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen.
9. Jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sind als Gewerbetreibende für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (2) Die Gewerbetreibenden nach Abs. 1 haben einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und sie ist eigenhändig vom Gebührenschuldner und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen.

Bei nichtkirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Isenbüttel einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen; ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (2) Eine Wiederöffnung des Sarges darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und nur von einem von der Samtgemeinde Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sarges, wenn der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss 3 Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen aus schwer vergänglichem künstlichen Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14 A. Reihengräber - Maße -

Es werden eingerichtet:

- (1)
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren 1,00 m x 1,50 m, Innenmaße der Gruft - 0,90 m breit, 1,50 m lang, Tiefe s. § 8,
 - b) Reihengräber für Erwachsene - 1,00 m x 2,20 m, Innenmaße der Gruft - 0,90 m breit, 2,10 m lang, Tiefe s. § 8. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15 Reihengräber (Einteilung und Rückfallrecht)

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden.
- (2) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätte liegen unter einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstätte erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte in der Größe 20 cm x 15 cm Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen angebracht werden kann. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals sowie die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte besteht nicht.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Isenbüttel zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 16 B. Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen (Außenmaß des Grabes) vorgesehen:

Einzelgrabstelle 1,00 m x 2,20 m

Doppelgrabstelle 2,50 m x 2,20 m

jede weitere Grabstelle (am Doppelgrab) 1,25 m x 2,20 m

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.

§ 17 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten
 - b) in Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - c) im anonymen Urnenfeld und in Rasenurnengrabstätten (Urnereihengrabstätten)
- (2) Rasenurnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gem. § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnereihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können höchstens 2 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (5) Rasenurnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnengräber sind mindestens die Außenmaße 0,60 x 1,00 m vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter.
- (7) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist. Mindestens eine Erdbeisetzung muss auf der Grabstätte bereits stattgefunden haben oder geplant sein. Neben der Erdbeisetzung sind max. 2 Urnenbeisetzungen auf Wahlgräbern möglich.
- (8) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Flächen besteht nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Grabmale aus schwervergänglichem künstlichem Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, dürfen nicht verwendet werden.

- (4) Verboten bei der Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Holz, Gold, Silber und Farben.
- (5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (6) Verboten ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabflächen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 21 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Isenbüttel erhoben.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 24.06.1997 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Isenbüttel, 15.02.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.929.700,00 €
	in der Ausgabe auf	9.643.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.051.400,00 €
	in der Ausgabe auf	5.051.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 223.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.125.000,00 € erhoben. Davon wird gem. § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

23,54 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 13.12.2004

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 24.02.2005

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.056.900 €
	in der Ausgabe auf	1.355.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	369.800 €
	in der Ausgabe auf	369.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Hillerse, 15.12.2004

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 24.02.2005

Wrede
Gemeindedirektor

Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Volkse

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt:

ganztags	14.00	bis 14.00 Uhr	90,00 €
ganztags mit warmer Küche	14.00	bis 14.00 Uhr	108,00 €
kleine Feiern und Veranstaltungen	bis zu 5 Stunden		48,00 €
mit warmer Küche	bis zu 5 Stunden		60,00 €

Eine Kautionshöhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Die Anfangszeit der Mietverträge kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung auf persönlichen Antrag hin individuell festgesetzt werden.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

- a) **Für Stromkosten wird ein Aufschlag von 15 % auf die entsprechenden Gebührensätze nach § 2 erhoben.**
- b) **Für die Heizperiode vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 25 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 2 erhoben.**

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 3

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus durch politische Parteien, durch Jugendverbände, für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen der Gemeinde Hillerse und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen ist gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 6 genannten Kosten.

§ 4

Veranstaltungen der Vereine **der Gemeinde Hillerse sind im Rahmen des Vereinszweckes** (z. B. Vorstandssitzungen, Generalversammlungen u. ä.) gebührenfrei.

§ 5

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 6

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber in die gekennzeichneten Schränke zurückzustellen. Inventar aus dem Dorfgemeinschaftshaus wird weder für private noch für öffentliche Veranstaltungen ausgeliehen. Die Verwendung von Einweggeschirr im Hause ist nicht gestattet.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Volkse vom 27.07.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Anpassungssatzung vom 21.06.2001, außer Kraft.

Hillerse, den 15.12.2004

Gemeinde Hillerse

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.828.400,00 €
	in der Ausgabe auf	1.828.400,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	83.800,00 €
	in der Ausgabe auf	83.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Leiferde, 07.12.2004

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 24.02.2005

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.233.000 €
	in der Ausgabe auf	3.569.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	470.800 €
	in der Ausgabe auf	470.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 538.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meinersen, 16.12.2004

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 24.02.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 08.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.111.000 €
	in der Ausgabe auf	2.288.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	585.700 €
	in der Ausgabe auf	585.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Müden (Aller), 08.12.2004

Niebuhr (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 24.02.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Adenbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 23.09.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 16.02.2005 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Abgabetatbestand) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgenden Formen:

- a) Vormittägliche Betreuung
(4 Stunden)
- b) Vormittägliche Betreuung
(5,5 Stunden)
- c) Vormittägliche Betreuung
(6,5 Stunden)

Artikel II

§ 3 (Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in der Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

- a) Vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 132,00 €
- b) Vormittägliche Betreuung (5,5 Stunden) 152,00 €
- c) Vormittägliche Betreuung (6,5 Stunden) 192,00 €
- d) Für den Besuch in der Nachmittagsgruppe wird für ein Kind eine Gebühr von mtl. 12,00 € erhoben.

Artikel III

§ 4 (Gebührenstaffel) Abs. 1. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
bis 30.000 €	86,00 €	106,00 €	146,00 €
über 30.000 €	96,00 €	116,00 €	156,00 €
über 35.000 €	107,00 €	127,00 €	167,00 €
über 40.000 €	119,00 €	139,00 €	179,00 €
über 45.000 €	132,00 €	152,00 €	192,00 €

Artikel IV

§ 3 (Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in der Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

- a) Vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 146,00 €
- b) Vormittägliche Betreuung (5,5 Stunden) 165,00 €
- c) Vormittägliche Betreuung (6,5 Stunden) 206,00 €
- d) Für den Besuch in der Nachmittagsgruppe wird für ein Kind eine Gebühr von mtl. 12,00 € erhoben.

Artikel V

§ 4 (Gebührenstaffel) Abs. 1. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
bis 30.000 €	86,00 €	106,00 €	146,00 €
über 30.000 €	96,00 €	116,00 €	156,00 €
über 35.000 €	107,00 €	127,00 €	167,00 €
über 40.000 €	119,00 €	139,00 €	179,00 €
über 45.000 €	132,00 €	152,00 €	192,00 €
über 50.000 €	146,00 €	165,00 €	206,00 €

Artikel VI

Artikel I, II und III treten am 01. April 2005 in Kraft. Artikel IV und V treten am 01. August 2005 in Kraft und ersetzen Artikel II und III.

Adenbüttel, den 16. Februar 2005

Steg
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 31. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	638.600 €
	in der Ausgabe auf	638.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	492.000 €
	in der Ausgabe auf	492.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Didderse, den 31. Januar 2005

Moos (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 24.02.2005

Moos
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Meine
über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 26. Oktober 2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Abgabebetatbestand

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen Einrichtungen, in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgenden Formen:
 - a) Vor- oder nachmittägliche Betreuung
(4 Stunden)
 - b) Vormittägliche Betreuung einschl. Früh- und Spätdienst
(5 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (2) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

a) Vor- oder nachmittägliche Betreuung (4 Stunden)	156,00 €
b) Vormittägliche Betreuung einschl. Früh- und Spätdienst (5 Stunden)	175,00 €
c) Jede weitere Betreuungsstunde	39,00 €
d) Jede weitere halbe Betreuungsstunde	19,50 €

- (2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 - Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 - Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 07.07.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.06.2002 außer Kraft.

Meine, den 26. Oktober 2004

Reinemann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 d)
bis 30.000 €	93,60 €	105,00 €	23,40 €	11,70 €
über 30.000 €	109,20 €	122,50 €	27,30 €	13,65 €
über 35.000 €	124,80 €	140,00 €	31,20 €	15,60 €
über 40.000 €	140,40 €	157,50 €	35,10 €	17,55 €
über 45.000 €	156,00 €	175,00 €	39,00 €	19,50 €

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.382.600 €
	in der Ausgabe auf	6.382.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.068.600 €
	in der Ausgabe auf	1.068.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 37.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 91.200 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2004) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

28,2958 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 16.12.2004

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 76 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.02.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 20.02.2005

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung der Gemeinde Groß Oesingen zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 24. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen an Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Groß Oesingen, den 24. Januar 2005

Dierks
Bürgermeister

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung

- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorhaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Einschlämmung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückstau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflor

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
-

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 13.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	430.900 €
	in der Ausgabe auf	430.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	113.800 €
	in der Ausgabe auf	113.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 13.01.2005

Bischoff
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 23.02.2005

Bischoff
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 26.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	478.300 €
	in der Ausgabe auf	478.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	52.000 €
	in der Ausgabe auf	52.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 26.11.2004

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, 20.02.2005

Hillebrecht
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.390.700 €
	in der Ausgabe auf	2.390.700 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	598.500 €
	in der Ausgabe auf	598.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 14.12.2004

Bartels
Stellv. Gemeindedirektorin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, 23.02.2005

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

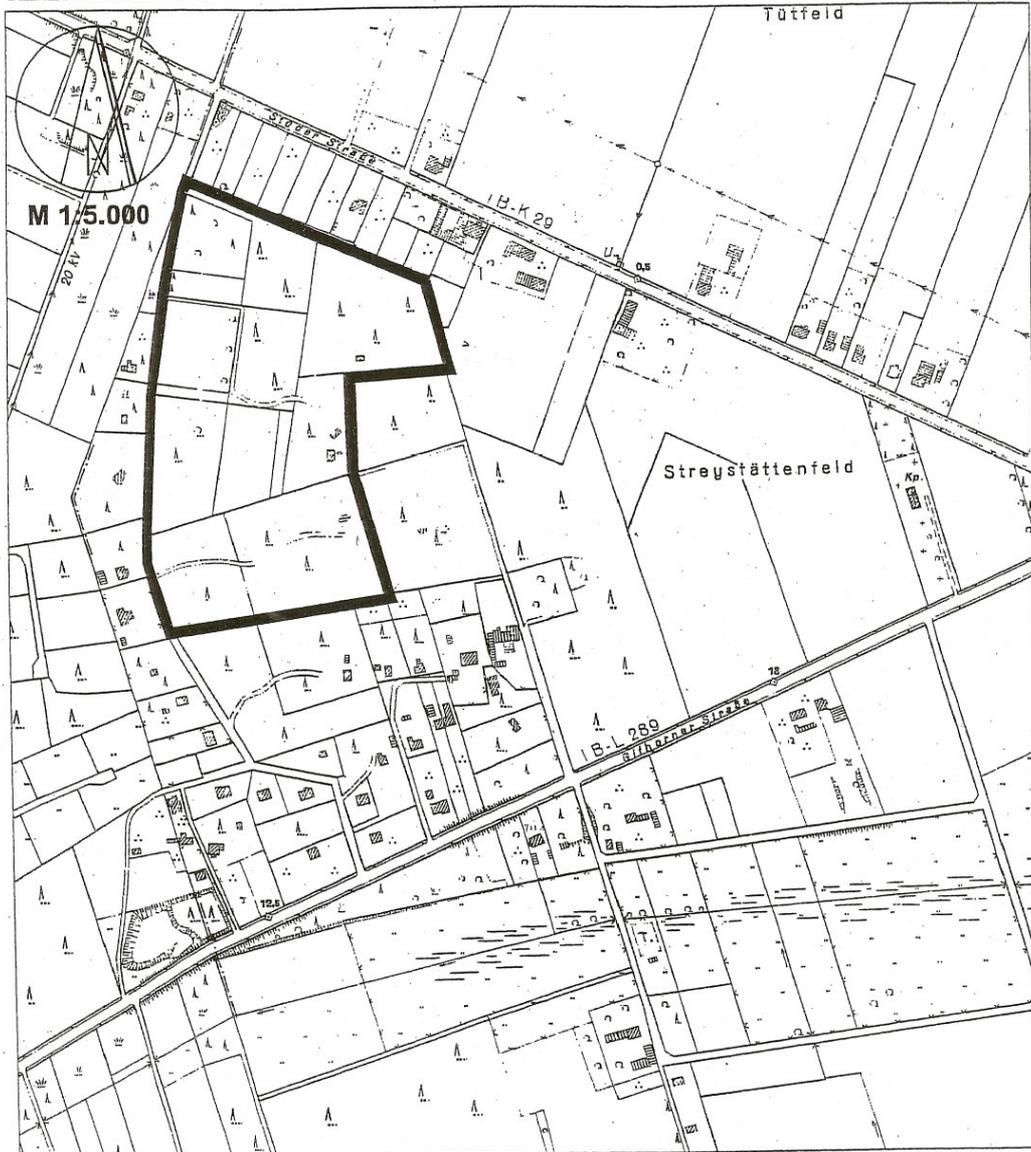
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE SASSENBURG
LANDKREIS GIFHORN

ABL Nr. 2/2005

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
16. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

91

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

GEMEINDE SASSENBURG
LANDKREIS GIFHORN

ABL Nr. 2/2005

BEBAUUNGSPLAN
HEIDEWEG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Baugebiet liegt am Nordwestrand der Ortslage zwischen der K 29 im Norden und der L 289 im Süden, wie dargestellt.

92

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig